

Vertrag zur praktischen Ausbildung
zur Altenpflegerin / zum Altenpfleger
im Rahmen der dreijährigen Berufsfachschulausbildung

Zwischen der

Einrichtung

und der Schülerin / dem Schüler

geboren am / in

wohnhaft in

Straße

Ort

wird nachstehender Vertrag geschlossen.

§ 1 Berufsziel, dem die praktische Ausbildung dient

Die praktische Ausbildung soll in enger Verknüpfung mit den in der Schule vermittelten Inhalten dazu befähigen, die selbstständige und verantwortliche Betreuung und Beratung sowie die professionelle Pflege gesundheitlich beeinträchtigter oder behinderter alter Menschen in allen Bereichen der Altenhilfe und Altenpflege zu übernehmen.

§ 2 Beginn und Dauer der praktischen Ausbildung

Die Ausbildung beginnt am und dauert 3 Jahre.

Wer am Ende eines Schuljahres nicht versetzt worden ist, kann den Schuljahrgang in der Regel einmal wiederholen.

Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch der Abschlussklasse in der Regel einmal wiederholen.

§ 3 Durchführung, inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung in und gegebenenfalls außerhalb der Einrichtung

(1) Die ausbildende Schule hat dafür zu sorgen, dass die praktische Ausbildung den schulrechtlichen Vorschriften entspricht und so durchgeführt wird, dass das Ziel der Ausbildung erreicht wird. Sie stimmt den Plan zur praktischen Ausbildung mit dem Träger der Ausbildung ab.

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung hat

1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
2. dafür zu sorgen, dass die Schülerin oder der Schüler in den Versorgungsformen der stationären, teilstationären und ambulanten Pflege ausgebildet wird und andere geeignete Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung hinzuzuziehen, sofern er eine der Versorgungsformen nicht selbst vorhält.

3. der Schülerin oder dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel , Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung erforderlich sind.
- (3) Der Schülerin / dem Schüler dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungsziel dienen; sie sollen dem Ausbildungsstand und den Kräften der Schülerin / des Schülers angemessen sein.
- (4) Eine über die vereinbarte Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist durch die Praxiseinrichtung besonders zu vergüten.

§ 4 Schulische Betreuung und Dauer der praktischen Ausbildung.

Die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung beträgt mindestens 2.500 Stunden. Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der vertragsmäßigen Praxisstelle in Fremdeinrichtungen durchzuführen sind, regelt die vertragsmäßige Praxisstelle örtlich und zeitlich im Einvernehmen mit der Schule.

Die praktische Ausbildung wird von Lehrkräften der Schule betreut. Die praktische Ausbildung kann in jedem Jahr unter Beachtung der Gesamtstundenzahl auch in Blöcke zusammengefasst werden. Ort und Zeitpunkt der praktischen Ausbildung stimmt die Schule mit dem Träger der praktischen Ausbildung ab.

§ 5 Höhe der während der gesamten Ausbildungszeit monatlich zu zahlenden Ausbildungsvergütung

Die Schülerin / der Schüler erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung, wenn die Ausbildung nicht durch öffentliche Mittel gefördert wird, die den Unterhalt der Schülerin / des Schülers sichern.

Die Ausbildungsvergütung beträgt zur Zeit:

im 1. Jahr der Ausbildung : Euro brutto

im 2. Jahr der Ausbildung : Euro brutto

im 3. Jahr der Ausbildung : Euro brutto

Die Ausbildungsvergütung richtet sich – bis zum Abschluss eines eigenen Tarifvertrages für Altenpflegeschüler / innen – nach den tarifvertraglichen Regelungen des öffentlichen Dienstes für Schüler / innen in der Krankenpflege.

Ergänzende Regelungen zum Vertrag zur praktischen Ausbildung

§ 1 Durchführung der Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege sowie nach Maßgabe des Niedersächsischen Schulgesetzes und der BbS-VO mit EB-BbS-VO in der jeweils gültigen Fassung.

Die Ausbildung gliedert sich in einen praktischen und einen theoretischen Teil. Im Rahmen der praktischen Ausbildung bleibt die Schule weisungsbefugt.

§ 2 Dauer der Ausbildung und Beendigung

Der Vertrag über die praktische Ausbildung ist nur wirksam, solange ein rechtsgültiger Schulvertrag zwischen dem / der Schüler / in und der Berufsfachschule -Altenpflege - (Name, Ort) besteht.

Der Vertrag kann gekündigt werden,

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Die Kündigung ist zu begründen.
2. von dem / der Schüler / in mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er / sie die Ausbildung in dieser Einrichtung aufgeben will.

Die Kündigung bedarf immer der Schriftform. Die Kündigung durch die Schülerin / den Schüler ist gegenüber dem Ausbildungsbetrieb zu erklären. Die Schule ist unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 3 Pflichten des Schülers / der Schülerin

Der / die Schüler / in hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er / sie verpflichten sich insbesondere

- die ihm / ihr im Rahmen der Ausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen und die ihm / ihr übertragenen Nebenleistungen im Rahmen der praktischen Ausbildung zu erbringen, sofern diese mit der Ausbildung vereinbar sind,

- den Weisungen zu folgen, die ihm / ihr im Rahmen der praktischen Ausbildung von der Schule oder von der Praxisstelle erteilt werden,
- die für die Praxisstelle geltende Ordnung zu beachten und das Inventar sorgfältig zu behandeln,
- über Vorgänge, die ihm / ihr während der Ausbildung bekannt werden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Stillschweigen zu bewahren,
- die Stundennachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig der Schule vorzulegen. Damit erfüllt der Schüler / die Schülerin auch seine / ihre Verpflichtung gegenüber der Praxisstelle gem. § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz,
- im Falle des Fernbleibens vom Schulbetrieb oder von der praktischen Ausbildung der Schule und im Falle des Praxiseinsatzes der Praxisstelle unverzüglich unter Angabe von Gründen Nachricht zu geben und im Falle der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
- die gesetzlich angeordneten Untersuchungen durchführen zu lassen und die Bescheinigung der Schule vorzulegen,
- sich nicht für zu erbringende Leistungen während der praktischen Ausbildung von Heimbewohnern oder Patienten und deren Angehörigen Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen, soweit es sich nicht um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

§ 4 Ausbildungszeit

Die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung wird entsprechend dem beigefügten Ausbildungsplan (Anlage 1) durchgeführt.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wird betriebsüblich festgelegt.
Wird der Unterricht schulorganisatorisch im Teilzeit-Modell erteilt, wird ein Berufsschultag nach betriebsüblicher Arbeitszeit berechnet.

Die Lage der Arbeitszeit richtet sich nach den betriebsüblichen und gesetzlichen Bestimmungen (ArbZG).
Die Schüler / innen sind in der Regel an 5 Tagen in der Woche in der Einrichtung einzusetzen. Wochenenddienste gehören zum Berufsbild der Altenpflegerin / des Altenpflegers. Allerdings sollen die Schüler / innen nicht mehr als einmal im Monat zum Wochenenddienst eingeteilt werden.

Für Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Praxisstelle in anderen Einrichtungen durchzuführen sind, regelt die Schule Ort und Zeitpunkt.

§ 5 Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird der Vertrag vorzeitig gelöst, so kann der / die Schüler / in oder die Einrichtung Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Seite den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Vertrages geltend gemacht wird.

**§ 6
Ferien / Urlaubsanspruch**

Die Ferien werden von der Schule zu Beginn des Schuljahres festgelegt.
Es ist sicherzustellen, dass die Schülerin / der Schüler während der Schulferien mindestens fünf und höchstens 6 Wochen Urlaub pro Jahr erhält.

**§ 7
Abschlussfristen**

Sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag verfallen, wenn die Ansprüche nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht worden sind.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des vorstehenden Vertrages hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

Unterschriften:

.....
Träger oder Leitung der Einrichtung

.....
Schülerin / Schüler

Die Zustimmung nach § 6 APBG zu obigem Vertrag wird hiermit erteilt.

.....
Schule